

Stadt Schömburg

-Zollernalbkreis-

Betriebssatzung

für den

Eigenbetrieb Wasserversorgung

vom 12.12.2001

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Schömburg am 12.12.2001 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Wasserversorgung der Stadt Schömburg wird unter der Bezeichnung „*Wasserversorgung Schömburg*“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Stadtgebiet mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden/Städte ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Stadtgebiets mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 639.114,85 Euro (1.250.000,00 DM) festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schömborg, den 12.12.2001

Waizenegger
Bürgermeister

Stadt Schömburg

-Zollernalbkreis-

Satzung

zur

Änderung der Betriebssatzung Eigenbetrieb Wasserversorgung

vom 29.03.2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit dem § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Schömburg am 29.03.2017 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung vom 12.12.2001, wird wie folgt geändert:

§ 1

(4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.April 2017 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schömburg, den 29.03.2017

gez. Sprenger
Bürgermeister

